



Andelsbuch, 23. März 2026

KUNDMACHUNG

Geschworenen- und Schöffengesetz 1990

Gemäß § 5 Abs. (1) des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990 BGBl. NR. 256/1990 idgF, hat der Bürgermeister oder eine von ihm bestimmte oder sonst zu seiner Vertretung befugte Person jedes zweite Jahr die Namen von fünf von tausend der in der Wählerevidenz (§1 des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601) enthaltenen Personen durch ein Zufallsverfahren zu ermitteln. Diese Auslosung hat so zu geschehen, dass die Auswahl einer jeden in Betracht kommenden Person mit annähernd gleicher Wahrscheinlichkeit möglich ist. Sie hat entweder durch ein automationsunterstütztes Datenprogramm oder auf eine andere willkürliche Beeinflussung ausschließende Weise zu erfolgen.

Gemäß § 5 Abs. (2) ist die in Abs. (1) genannte Amtshandlung zuvor in ortsüblicher Weise jedenfalls aber durch öffentlichen Anschlag, kundzumachen.

Diese Ermittlung findet am

Donnerstag, 2. April 2026 um 8:15 Uhr

im Gemeindeamt statt und ist öffentlich.

Das daraus resultierende Verzeichnis der ausgelosten Personen liegt in der Zeit von 2. April bis 16. April im Gemeindeamt Andelsbuch während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Gemäß § 5 Abs. (4) kann jedermann innerhalb dieser Auflegungsfrist wegen der Eintragung von Personen, die die persönliche Voraussetzung für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen (§§ 1 bis 3) nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag (§ 4) stellen.

Der Bürgermeister
Kleber Bernhard

	Unterzeichner	Gemeinde Andelsbuch
	Datum	2026-03-23T13:01:06+01:00
	Prüfinformation	Dieses Dokument ist amtssigniert. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar.